

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Vergütungstarifvertrag
(TV-V ukb)**

vom 15.12.2011

Zwischen

dem Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Berlin e. V., vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Prof. Dr. Axel Ekkernkamp und Herrn Prof. Dr. Ernst Haider, Warener Straße 7, 12683 Berlin,

und

der Vereinten Dienstleistungsgesellschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des TV-V ukb**

Der Vergütungstarifvertrag (TV-V ukb) vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beschäftigte erreicht die jeweils nächste Stufe nach folgenden Berufserfahrungsjahren einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Vergütungsgruppe:

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1

Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2

Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4

Stufe 6 nach vier Jahren in Stufe 5.“

b) Nach Satz 7 wird der folgende Satz 8 eingefügt:

„Mit Wirkung ab dem 01.01.2015 werden die Stufen und die Stufenlaufzeiten für alle zu diesem Zeitpunkt Beschäftigten neu berechnet.“

2. § 5 Absatz 1 wird mit Wirkung wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Die Zuschläge gemäß Anlage 3 Tabelle 1 zu Satz 1 für Sonntagsarbeit, Arbeit am 24. und am 31.12. sowie Arbeit an Feiertagen erhöhen sich mit Wirkung ab dem 01.01.2015 um 6 % und in der Folgezeit jeweils um den gleichen Prozentsatz wie die Tabellenentgelte der Stufe 3 der Anlagen 2a und 2b zu § 3 Absatz 2 Satz 1.“

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Dies Zuschläge gemäß Anlage 4 (ohne Nachtzuschlag je Stunde) zu Satz 1 erhöhen sich mit Wirkung ab dem 01.01.2015 um 6 % und in der Folgezeit jeweils um den gleichen Prozentsatz wie die Tabellenentgelte der Stufe 3 der Anlagen 2a und 2b zu § 3 Absatz 2 Satz 1.“

4. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

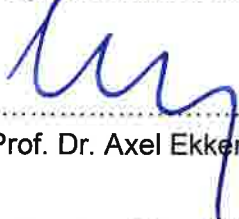
„Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ablauf des 31.12.2015.“

5. Die Anlagen 2a und 2b zu § 3 Absatz 2 Satz 1 werden mit Wirkung ab dem 01.07.2014 durch die Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag („Anlagen 2a und 2b – Gültig ab dem 01.07.2014“) und diese mit Wirkung ab dem 01.01.2015 durch die Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag („Anlagen 2a und 2b – Gültig ab dem 01.01.2015“) ersetzt.
6. Die Anlage 3 Tabelle 1 zu § 5 Absatz 1 Satz 1 wird durch die Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag („Anlage 3 Tabelle 1 – Gültig ab dem 01.01.2015“) ersetzt.
7. Die Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 wird mit Wirkung ab dem 01.07.2014 durch die Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag („Anlag 4 – Gültig ab dem 01.07.2014“) und diese mit Wirkung ab dem 01.01.2015 durch die Anlage 5 zu diesem Tarifvertrag („Anlage 4 – Gültig ab dem 01.01.2015“) ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme der Regelung unter § 1 Ziffer 1. mit Wirkung ab dem 01.07.2014 in Kraft. Die Regelung unter § 1 Ziffer 1. tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2015 in Kraft.

Berlin, den 29.07.2014



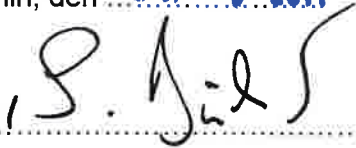
Prof. Dr. Axel Ekkernkamp



Prof. Dr. Ernst Haider

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand

Berlin, den 20. Aug. 2014



Tabellentgelte in Euro gültig vom 01.07.2014 bis 31.12.2014

Anlage 2a**40 Stunden/Woche**

Vergütungsgruppen	Stufe 1 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 2	Stufe 3 nach 4 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 4 Jahren in Stufe 5
I	4578,98	4976,19	5419,82	5872,81	6311,75	6802,32
IA	4244,16	4551,69	4900,42	5256,04	5597,91	5984,28
IB	3858,88	4156,21	4491,51	4833,60	5163,44	5534,71
IIA	3363,75	3637,67	3945,19	4258,94	4562,00	4902,60
III	3181,77	3414,52	3678,27	3947,14	4205,88	4498,04
IV a	2948,02	3162,11	3404,88	3652,27	3890,34	4159,25
IV b	2779,16	2930,64	3107,69	3287,60	3458,12	3654,90
V b	2540,25	2666,89	2820,61	2974,41	3120,01	3288,81
V c	2376,94	2513,00	2671,10	2831,77	2984,63	3160,26
VI b	2288,36	2387,69	2507,32	2628,50	2741,76	2875,18
VII	2163,98	2240,58	2335,86	2432,07	2520,64	2627,25
VIII	2051,76	2121,09	2208,03	2295,74	2376,17	2473,54
IX b	1955,80	2016,87	2094,61	2172,91	2244,23	2331,39

Anlage 2b**40 Stunden/Woche**

Vergütungsgruppen	Stufe 1 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr in Stufe 2	Stufe 3 nach 4 Jahren in Stufe 2	Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 4 Jahren in Stufe 5
KR X	3375,23	3518,83	3692,19	3867,99	4031,74	4225,18
KR IX	3174,58	3302,01	3468,79	3632,07	3784,04	3963,82
KR VIII	2989,32	3113,01	3262,97	3414,92	3556,24	3723,65
KR VII	2819,40	2933,98	3073,31	3214,41	3345,50	3501,04
KR VI	2666,04	2771,35	2900,01	3030,22	3150,95	3294,66
KR Va	2550,64	2653,23	2778,23	2904,71	3022,23	3161,79
KR V	2507,53	2601,07	2716,40	2832,99	2940,68	3069,62
KR III	2282,66	2354,02	2444,79	2536,29	2619,55	2721,36
KR II	2180,58	2243,48	2324,79	2406,62	2480,54	2571,88

Entgelte in Euro gültig vom 01.07.2014 - 31.12.2014

Tabelle 1: Zuschläge je Stunde und Vergütungsgruppe

Vergütungsgruppen	Stundenvergütung	Sonntagszuschlag	Zuschlag am 24. und 31. Dezember	Feiertagszuschlag	Stundenvergütung Bereitschaftsdienst	Stundenvergütung Rufdienst
I	25,79	6,45	25,79	10,32	26,44	33,06
I a	23,64	5,91	23,64	9,45	24,25	30,30
I b	21,77	5,44	21,77	8,70	22,31	27,89
II a	19,91	4,98	19,91	7,97	20,41	25,52
III	17,98	4,49	17,98	7,19	18,44	23,04
IV a	16,54	4,14	16,54	6,61	16,96	21,21
IV b	15,24	3,81	15,24	6,11	15,63	19,53
V b	14,08	3,52	14,08	5,63	15,07	18,83
V c	12,86	3,21	12,86	5,14	14,32	17,90
VI b	11,93	2,99	11,93	4,78	13,30	16,63
VII	11,21	2,81	11,21	4,48	12,48	15,61
VIII	10,52	2,64	10,52	4,20	11,72	14,66
IX b	9,95	2,48	9,95	3,98	11,08	13,85
Kr. X	17,51	4,37	17,51	7,00	17,94	22,43
Kr. IX	16,47	4,12	16,47	6,59	16,89	21,10
Kr. VIII	15,51	3,88	15,51	6,21	16,60	20,74
Kr. VII	14,64	3,66	14,64	5,85	15,65	19,56
Kr. VI	13,63	3,40	13,63	5,45	15,20	18,99
Kr. V a	13,13	3,29	13,13	5,24	14,64	18,29
Kr. V	12,77	3,18	12,77	5,11	14,16	17,70
Kr. III	11,51	2,88	11,51	4,60	12,83	16,03
Kr. II	10,93	2,75	10,93	4,37	12,20	15,25

Tabelle 2: Weitere Zuschläge

je Stunde		je Monat
Nachtzuschlag	Überstundenzuschlag	Kinderzuschlag
3,48	3,13	88,88

Tabelle 3: Zulagen

je Monat						
Intensiv	LHK	Rücken	Infekt	Techn.	Labor	Sektionsh.
50,31	50,31	50,31	50,31	25,15	13,70	10,05

Entgelte für Auszubildende und Gesundheits- und Krankenpflegeschüler

Entgelte in Euro gültig vom 01.07.2014 bis 31.12.2014

	Engelt je Monat		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	942,75	1007,83	1112,67
Azubi	820,60	873,96	922,92

	Stundenvergütung		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	4,27	4,63	5,18
Azubi	3,62	3,91	4,18

	Sonntagszuschlag je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	1,08	1,15	1,29
Azubi			

	Zuschlag 24. und 31.12. je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	4,27	4,63	5,18
Azubi			

	Feiertagszuschlag je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	1,70	1,86	2,07
Azubi			

	Überstundenzuschlag je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	1,08	1,15	1,29
Azubi	0,91	0,98	1,04

	Nachzuschlag je Stunde
	Schüler

Tabellenentgelte in Euro gültig ab 01.01.2015

Anlage 2a**40 Stunden/Woche**

Vergütungsgruppen	Stufe 1 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 4 Jahren in Stufe 5
I	4670,56	5075,71	5582,41	6048,99	6564,22	7142,44
IA	4329,04	4642,72	5047,43	5413,72	5821,83	6283,49
IB	3936,06	4239,33	4626,26	4978,61	5369,98	5811,45
IJA	3431,03	3710,42	4063,55	4386,71	4744,48	5147,73
III	3245,41	3482,81	3788,62	4065,55	4374,12	4722,94
IV a	3006,98	3225,35	3507,03	3761,84	4045,95	4367,21
IV b	2834,74	2989,25	3200,92	3386,23	3596,44	3837,65
V b	2591,06	2722,27	2905,23	3063,64	3244,81	3453,25
V c	2424,48	2563,26	2751,23	2916,72	3104,02	3318,27
VI b	2334,13	2435,44	2582,54	2707,36	2851,43	3018,94
VII	2207,26	2285,39	2405,94	2505,03	2621,47	2758,61
VIII	2092,80	2163,51	2274,27	2364,61	2471,22	2597,22
IX b	1994,92	2057,21	2157,45	2238,10	2334,00	2447,96

Anlage 2b**40 Stunden/Woche**

Vergütungsgruppen	Stufe 1 nach 1 Jahr in Stufe 1	Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 2	Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 3	Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 5 nach 4 Jahren in Stufe 4	Stufe 6 nach 4 Jahren in Stufe 5
KR X	3442,73	3589,21	3802,96	3984,03	4193,01	4436,44
KR IX	3238,07	3368,05	3572,85	3741,03	3935,40	4162,01
KR VIII	3049,11	3175,27	3360,86	3517,37	3698,49	3909,83
KR VII	2875,79	2992,66	3165,51	3310,84	3479,32	3676,09
KR VI	2719,36	2826,78	2987,01	3121,13	3276,99	3459,39
KR Va	2601,65	2706,29	2861,58	2991,85	3143,12	3319,88
KR V	2557,68	2653,09	2797,89	2917,98	3058,31	3223,10
KR III	2328,31	2401,10	2518,13	2612,38	2724,33	2857,43
KR II	2224,19	2288,35	2394,53	2478,82	2579,76	2700,47

Entgelte in Euro gültig ab 01.01.2015

Tabelle 1: Zuschläge je Stunde und Vergütungsgruppe

Vergütungsgruppen	Stundenvergütung	Sonntagszuschlag	Zuschlag am 24. und 31. Dezember	Felertagszuschlag	Stundenvergütung Bereitschaftsdienst	Stundenvergütung Rufdienst
I	27,34	6,84	27,34	10,94	28,03	35,04
I a	25,06	6,26	25,06	10,02	25,71	32,12
I b	23,08	5,77	23,08	9,22	23,65	29,56
II a	21,10	5,28	21,10	8,45	21,63	27,05
III	19,06	4,76	19,06	7,62	19,55	24,42
IV a	17,53	4,39	17,53	7,01	17,98	22,48
IV b	16,15	4,04	16,15	6,48	16,57	20,70
V b	14,92	3,73	14,92	5,97	15,97	19,96
V c	13,63	3,40	13,63	5,45	15,18	18,97
VI b	12,65	3,17	12,65	5,07	14,10	17,63
VII	11,88	2,98	11,88	4,75	13,23	16,55
VIII	11,15	2,80	11,15	4,45	12,42	15,54
IX b	10,55	2,63	10,55	4,22	11,74	14,68
Kr. X	18,56	4,63	18,56	7,42	19,02	23,78
Kr. IX	17,46	4,37	17,46	6,99	17,90	22,37
Kr. VIII	16,44	4,11	16,44	6,58	17,60	21,98
Kr. VII	15,52	3,88	15,52	6,20	16,59	20,73
Kr. VI	14,45	3,60	14,45	5,78	16,11	20,13
Kr. V a	13,92	3,49	13,92	5,55	15,52	19,39
Kr. V	13,54	3,37	13,54	5,42	15,01	18,76
Kr. III	12,20	3,05	12,20	4,88	13,60	16,99
Kr. II	11,59	2,92	11,59	4,63	12,93	16,17

Tabelle 2: Weitere Zuschläge

je Stunde		je Monat
Nachtzuschlag	Überstundenzuschlag	Kinderzuschlag
3,48	3,13	88,88

Tabelle 3: Zulagen

je Monat						
Intensiv	LHK	Rücken	Infekt	Techn.	Labor	Sektionsh.
51,82	51,82	51,82	51,82	25,90	14,11	10,35

Entgelte für Auszubildende und Gesundheits- und Krankenpflegeschüler

Entgelte in Euro gültig ab 01.01.2015

	Engelt je Monat		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	982,75	1047,83	1152,67
Azubi	860,60	913,96	962,92

	Stundenvergütung		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	4,53	4,91	5,49
Azubi	3,84	4,14	4,43

	Sonntagszuschlag je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	1,14	1,22	1,37
Azubi			

	Zuschlag 24. und 31.12. je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	4,53	4,91	5,49
Azubi			

	Feiertagszuschlag je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	1,80	1,97	2,19
Azubi			

	Überstundenzuschlag je Stunde		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Schüler	1,14	1,22	1,37
Azubi	0,96	1,04	1,10

	Nachzuschlag je Stunde
	Schüler

Vergütungstarifvertrag

(TV-V ukb)

Gültig ab 01. Januar 2012

zwischen dem

Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Berlin e. V.

Warener Straße 7

12683 Berlin

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesausschuss, Berlin,

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für das Unfallkrankenhaus Berlin Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Berlin e. V. vom 01. Januar 2012 (TV-R ukb) fallen.

Protokollnotiz:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Beschäftigter“ umfasst auch weibliche Beschäftigte.

§ 2 Tätigkeitsmerkmale

Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1a (Allgemeiner Teil), 1b (Pflegedienst) und 1c (Datenverarbeitung).

§ 3 Grundvergütung

- (1) Die Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen sind nach Erfahrungsstufen (Berufsjahren) bemessen.
- (2) Der Beschäftigte erhält monatlich eine Grundvergütung nach den Anlagen 2a (Allgemeiner Teil und Datenverarbeitung) und 2b (Pflegekräfte). Die Höhe bestimmt sich nach der Vergütungsgruppe, in die er eingruppiert ist und nach der für ihn geltenden Stufe der Vergütungsgruppe. Die entsprechende Grundvergütung wird vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem das nach der Tabelle maßgebliche Berufserfahrungsjahr vollendet wird.
- (3) Bei Eingruppierung in eine höhere beziehungsweise niedrigere Entgeltgruppe wird der Beschäftigte der in der bisherigen Entgeltgruppe erreichten Erfahrungsstufe zugeordnet. Begonnene Stufenlaufzeiten werden weitergeführt.

- (4) Soweit das Arbeitsverhältnis nicht volle Monate bestand, erhält der Beschäftigte einen Anteil der Vergütung nach Kalendertagen, an denen das Arbeitsverhältnis bestand.

- (5) Stufen der Vergütungstabellen

Die Vergütungsgruppen umfassen sechs Stufen

Bei der Einstellung wird ein Beschäftigter ohne einschlägige Berufserfahrung der Stufe 1 zugeordnet.

Der Beschäftigte erreicht die jeweils nächste Stufe nach folgenden Berufserfahrungsjahren einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Vergütungsgruppe:

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1

Stufe 3 nach vier Jahren in Stufe 2

Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4

Stufe 6 nach vier Jahren in Stufe 5

Als Berufserfahrungsjahre zählen die Jahre einer Tätigkeit in derselben Vergütungsgruppe. Ein volles Berufsjahr wird nach jeweils zwölf vollen Beschäftigungsmonaten, in den mindestens sechs Monate Entgelt gezahlt wurde, erreicht.

Die Zeiten von Tätigkeiten mit einschlägiger Berufserfahrung bei anderen Unternehmen/Einrichtungen werden bei der Einstellung als Berufserfahrungsjahre gezählt.

- (6) Bei der Einstellung eines Beschäftigten in eine Tätigkeit, die durch eine Ausbildung / Studium bestimmt ist, gelten alle Beschäftigungszeiten (Tätigkeiten), die auf der Basis dieser Ausbildung / dieses Studiums bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegt wurden, als einschlägige Berufserfahrung.

Für eine Einstellung in eine Tätigkeit mit Heraushebungsmerkmal gelten auch die bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegten Beschäftigungszeiten mit Tätigkeiten in dem entsprechenden Grundmerkmal als einschlägige Berufserfahrung.

Bei der Ermittlung der Berufserfahrungsjahre werden auch berücksichtigt:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) zurückgelegte Teilzeittätigkeiten in der Elternzeit,
- c) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 26 TV-R 2012 ukb bis zu 26 Wochen,
- d) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- e) Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs in dem Umfang, in welchem der Arbeitgeber vor Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- f) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr und
- g) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

§ 4 Kinderzuschlag

- (1) Beschäftigte, denen nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ein Kindergeld zusteht, erhalten je Kind einen Zuschlag gemäß Anlage 3, Tabelle 2, Spalte 3
- (2) Soweit das Arbeitsverhältnis nicht volle Monate bestand, erhält der Beschäftigte einen entsprechenden Anteil nach Kalendertagen bemessen.

§ 5 Zuschläge

- (1) Die Beschäftigten erhalten Zuschläge gemäß Anlage 3 Tabelle 1 für
 - a) Tätigkeiten in der Nacht,
 - b) Tätigkeiten an Sonntagen,
 - c) Tätigkeiten am 24. und 31. Dezember,
 - d) Tätigkeiten an Feiertagen und
 - e) Tätigkeiten in Überstunden
- (2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge nach Absatz 1, Buchstabe b bis d wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.
- (3) Zeiten von weniger als einer Stunde werden anteilig gerechnet.

§ 6 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften werden monatlich abgerechnet.
- (2) Zum Zwecke der Entgeltbewertung werden alle Bereitschaftsdienste im ukb mit einer einheitlichen Bereitschaftsdienststufe mit 100 v.H. (bis 49,99% Arbeitsleistung) als Arbeitszeit bewertet und mit dem sich aus der Anlage 3 Tabelle 1 ergebenden Entgelt je Stunde vergütet.
- (3) Für die gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ein Entgelt je Stunde gemäß Anlage 3 Tabelle 1 gezahlt. Erschwernisse durch Nachtarbeit sind mit dem Bereitschaftsdienstvergütung abgegolten.
- (4) Die Stundenvergütung Bereitschaftsdienst gemäß Anlage 3 Tabelle 1 verändern sich ab 01. Januar 2013 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

- (5) Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.
- (6) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. des Tabellenentgelts für Rufbereitschaften vergütet.
- (7) Für die Arbeitsleistung am Einsatzort innerhalb der Rufbereitschaft wird ein Entgelt (einschließlich einer pauschalierten Wegezeit und eventueller Zuschläge) je Stunde gemäß Anlage 3 Tabelle 1 gezahlt. Die kürzeste Aktivzeit wird mit mindestens 3 Stunden bewertet.
- (8) Die Stundenvergütung Rufdienst gemäß Anlage 3 Tabelle 1 verändern sich ab 01. Januar 2013 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 7 Zulagen

- (1) Für die nachfolgend genannten Sachverhalte werden monatliche Zulagen gemäß Anlage 3 Tabelle 3, gezahlt:
 - a) Tätigkeit von Pflegekräften in Einheiten für Intensivmedizin (Intensiv).
 - b) Tätigkeit von Pflegekräften am Linksherzkathetermessplatz (LHK).
 - c) Tätigkeit von Pflegekräften im Behandlungszentrum für Rückenmarkverletzte (Rücken).
 - d) Tätigkeit von Pflegekräften in Infektionsstationen (Infekt).
 - e) Tätigkeit von Beschäftigten der Vergütungsgruppen Vb bis IIa mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkung zur Anlage 1a (Techniker).
 - f) Tätigkeit von Beschäftigten im Labor der Pathologie (Labor).
 - g) Tätigkeit von Beschäftigten, die überwiegend als Sektionsgehilfen tätig sind (Sektionsgehilfe).

- (2) Soweit die Tätigkeit weniger als einen Monat ausgeübt wird, wird die Zulage nach Kalendertagen bemessen.
- (3) Die monatlichen Zulagen gemäß Anlage 3 Tabelle 3 verändern sich ab 01. Januar 2013 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

§ 8 Jahressonderzahlung

A Anspruchsvoraussetzung

- (1) Der Beschäftigte, dessen Arbeitsverhältnis zum 1. Dezember eines Jahres besteht und eine Vergütung nach § 25 TV-R ukb erhält, erhält eine Jahressonderzahlung.
- (2) Hat das Arbeitsverhältnis erst im Laufe eines Kalenderjahres begonnen oder endet es vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres, erhält der Beschäftigte eine anteilige Jahressonderzahlung für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres aufgrund einer Kündigung einer Seite oder einer Auflösungsvereinbarung endete.
- (3) Hat der Beschäftigte nicht während des ganzen Kalenderjahres Vergütung erhalten, vermindert sich die Jahressonderzahlung um 1/12 je Kalendermonat, für den er keine Vergütung erhalten hat.

Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

- a) für die der Beschäftigte keine Bezüge erhalten hat wegen
 - aa) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.
 - bb) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.

- b) in den dem Beschäftigten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers kein Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist.
 - c) in denen der Beschäftigte als Reservist in der Bundeswehr Dienst leistet.
- (4) Hat der Beschäftigte die Jahressonderzahlung erhalten und ergibt sich, dass er die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen.
- (5) Stirbt der Beschäftigte, gelten die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt.

B Höhe der Zuwendung

- (6) Die Jahressonderzahlung beträgt 65 Prozent, bezogen auf die steten Bezüge (Monatsdurchschnitt von Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres). Stete Bezüge sind alle Vergütungsbestandteile eines Beschäftigten, die in regelmäßigen monatlichen Beträgen gezahlt werden.
- (7) War der Beschäftigte nicht in der gesamten Zeit von Oktober des Vorjahres bis September beschäftigt oder hat er für die gesamte Zeit keine Vergütung erhalten, ist der Monatsdurchschnitt aus den vollen Monaten zu ermitteln für die der Beschäftigte Vergütung erhalten hat.
- (8) Hat der Beschäftigte bei Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses in der Zeit Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres keine Vergütung erhalten, ist maßgeblich die letzte volle Monatsvergütung.
- (9) Die Jahressonderzahlung wird mit den Bezügen des Monats November gezahlt bzw. bei vorzeitigen Ausscheiden zwei Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

§ 9 Auszubildende

- (1) Auszubildende (Abschnitt XIII TV-R ukb) erhalten Vergütung und Zuschläge nach der Anlage 4 sowie eine Jahressonderzahlung § 8.
- (2) Für Auszubildende ist § 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Nicht Vollzeitbeschäftigte

Nicht Vollzeitbeschäftigte erhalten ihre Vergütung gem. § 25 TV-R ukb, sowie Zulagen gem. § 7 TV-V ukb anteilig auf Basis ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit.

§ 11 Berechnung und Auszahlung der Bezüge, Vorschüsse

- (1) Die Bezüge sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Beschäftigten eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Sie sind so rechtzeitig zu überweisen, dass der Beschäftigte am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Überweisung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.
- (2) Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist (§ 7) wird zwei Monate nach Ende des Monats, in dem sich der Beschäftigte für die Bezahlung entschieden hat, mit der Vergütung ausgezahlt.
- (3) Bei Bezug von Krankenbezügen oder Urlaubsvergütung wird der sich nach §§ 27 und 34 TV-R ukb ergebende Aufschlag zwei Monate nach Ende des Monats in dem der Anspruch entstanden ist, mit der Vergütung ausgezahlt.

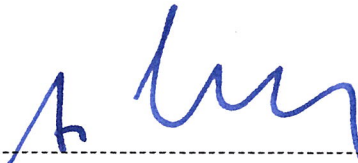
- (4) Besteht der Anspruch für Vergütung (§ 25 TV-R ukb) und auf in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, auf Urlaubsvergütung oder auf Krankenbezüge nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (5) Dem Beschäftigten ist eine Abrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich die Bezüge zusammensetzen, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobezüge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.
- (6) Überbezahlte Bezüge sind zurückzufordern. Soweit Bezüge überzahlt sind, ist von der Rückforderung abzusehen, wenn die Höhe der zu erwartenden Kosten für die Rückforderung die Höhe der zuviel gezahlten Bezüge übersteigt.
- (7) Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Beschäftigten kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuss auf die Rente gewährt werden.
- (8) Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5 ist aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.

§ 12 Inkrafttreten Mindestlaufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Er löst den Vergütungstarifvertrag vom 12. März 2002 in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrages vom 23. April 2007 ab.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013. Dies betrifft auch die Kündigung einzelner Paragraphen.

Berlin, 22.12.2011

Ort, Datum

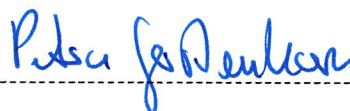


Unfallkrankenhaus Berlin

Verein für Berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung Berlin e. V.

Berlin, 22.12.2011

Ort, Datum



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesvorstand